



Satzung

Traditionsgemeinschaft Panzerartillerielehrbataillon 95

Präambel

Das Zusammenleben der Traditionsgemeinschaft Panzerartillerielehrbataillon 95 beruht auf dem gemeinsamen Eintreten für die gleichen ethischen und rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Traditionen aller Truppenteile der Bundeswehr.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft führt den Namen:
**Traditionsgemeinschaft Panzerartillerielehrbataillon 95 oder
Traditionsgemeinschaft PzArtLehrBtl 95.**
2. Sie hat ihren Sitz in 29633 Munster, Hindenburgkaserne.
Sie wird bei gegebenen Voraussetzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Traditionsgemeinschaft

1. Ziel der Traditionsgemeinschaft ist:
 - 1.1. das Schaffen einer neuen militärischen Heimat für alle Soldaten, Reservisten, und Ehemaligen des aufgelösten PzArtLehrBtl 95 und für Angehörige von Patenschaften und befreundeten Verbänden, Organisationen oder Einzelpersonen,
 - 1.2. die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu den oben genannten Personenkreisen,

- 1.3. die Übernahme von Gegenständen, Exponaten und militärgeschichtlichen Sammlungen aus dem Nachlass des aufzulösenden Bataillons, welche nicht auf dem Dienstweg rückgabepflichtig sind,
- 1.4. das Einrichten und Betreiben eines Traditionsraumes.
2. Die Gemeinschaft erreicht ihre Ziele durch:
 - 2.1. die fortlaufende Information der Mitglieder über Angelegenheiten der Gemeinschaft, der Bundeswehr insbesondere der Artillerie,
 - 2.2 die Information der Mitglieder über das Internet URL www.L95 wird dabei zusätzlich genutzt,
 - 2.3. das Durchführen von Veranstaltungen informeller, informativer und geselliger Art,
 - 2.4. das Verbindunghalten zu anderen Traditionsvereinen, Verbänden und Organisationen sowie zum „auf Zusammenarbeit angewiesenen aktiven Verband“,
 - 2.5. das Betreiben eines Traditionsraumes auf dem Gelände der Hindenburg-Kaserne.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem aktiven Verband

Die Traditionsgemeinschaft ist einem aktiven Patenverband auf Zusammenarbeit anzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - 1.1. ehemalige Soldaten, Beamte oder Zivilbedienstete des PzArtLehrBtl95,
 - 1.2. Angehörige von Patenverbänden und –einheiten,
 - 1.3. Angehörige von befreundeten Verbänden / Organisationen,
 - 1.4. Einzelpersonen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose Beitrittserklärung erworben.

Ausnahme: In den Fällen zu 1.3. und 1.4. ist ein Vorstandsbeschluß die Aufnahme betreffend erforderlich.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Gemeinschaft zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht nachkommt. Das Mitglied ist vor Ausschluß über die Maßnahme zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 1.2. Einmalzahlungen für Veranstaltungen dienstlicher oder geselliger Art sind gesondert in den Einladungen einzufordern und nachzuweisen.
- 1.3. Spenden sind zu vereinnahmen und im Kassenbuch nachzuweisen.
- 1.4. Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- 1.1. Mitgliederversammlung,
- 1.2. Vorstand,
- 1.3. Schiedsgericht,
- 1.4. Leiter Traditionsraum.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Gemeinschaft auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 2.2. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien: 2 Kassenprüfer, 1 Stellvertreter
 - 2.3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
 - 2.4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - 2.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.6. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - 2.7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gemeinschaft.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Versammlung zu schließen.

Mit der anschließenden Neueröffnung ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.4. dem Ehrenvorsitzenden und zugleich Leiter Schiedsgericht,
 - 1.5. dem Kassenwart,
 - 1.6. dem Schriftführer / Pressewart
 - 1.7. dem 1. Beirat,

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch drei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung der Ziele und Aufgaben der Traditionsgemeinschaft und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung werden vom Vorstand umgesetzt.

3. Bei Auflösung entscheidet der Vorstand über den Verbleib des Vermögens und der materiellen Ausstattung.
Leihgaben sind an die rechtmäßigen Besitzer zurückzuführen.

29633 Munster, den 13. 04. 2002

(Hans Mallü)
Vorsitzender

(Heinrich Kasig)
1. Stv. Vorsitzender

(Gerd Kalbach)
2. Stv. Vorsitzender

(Helmut Liebscher)
Ehrenvorsitzender
u. Ltr. Schiedsgericht

(Dieter Muth)
Kassenwart

(Georg Simmet)
Schriftführer / Pressewart

(Michael Krohne)
1. Beirat

Anlagen:

1. Aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
2. Beitragsordnung

Anlage 1 zur Satzung Traditionsgemeinschaft Panzerartillerielehrbataillon 95

Stand : 13.04.2002

Aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender:	Hans Mallü
2. 1. Stv. Vorsitzender:	Heinrich Kasig
3. 2. Stv. Vorsitzender:	Gerd Kalbach
4. Ehrenvorsitzender und zugleich Leiter Schiedsgericht:	Helmut Liebscher
5. Kassenwart:	Dieter Muth
6. Schriftführer / Pressewart:	Georg Simmet
7. 1. Beirat:	Michael Krohne

Anlage 2 zur Satzung Traditionsgemeinschaft Panzerartillerielehrbataillon 95

Stand : 13.04.2002

Beitragsordnung

Die folgende Beitragsordnung ist auf der Grundlage der o.a. Satzung geregelt.
Die Mitgliederbeiträge sind unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und vom Dienstgrad festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt ab dem 01. Januar 2003 jährlich 10.00 €

Der Mitgliederbeitrag sollte per Lastschriftverfahren auf das Konto
Kreissparkasse Munster BLZ 258 516 60 Konto Nr. 464 479
ausgestellt auf Dieter Muth für die „Traditionsgemeinschaft PzArtLehr Btl 95“ geleistet werden.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 13.04. 2002 vorgetragen und genehmigt.